

## **Die Vergabe**

... eines Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand. Eine Wertermittlungskommission ermittelt den Übernahmebetrag. Der neue Unterpächter erhält bei der Übernahme seines Kleingartens

- den Unterpachtvertrag
- die Satzung und Gartenordnung des Vereins,
- Informationen über entstehende Kosten für die jährliche Pacht, Mitgliedschaft im Verein, Regelungen zu Wasser und Stromverbrauch sowie Leistung der Gemeinschaftsarbeit und Formen des Vereinslebens.

## **Die Nutzung des Kleingartens**

Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig. Für das Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern gibt es verbindliche Grenzabstände.

## **Pflichten und Rechte eines Kleingärtners**

Als Kleingärtner sind Sie natürlich nicht nur Besitzer eines Gartens sondern Teil der Gemeinschaft der Kleingärtner. Zum öffentlichen Teil der Kleingartenanlagen gehören oftmals solche gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Vereinshäuser, Wege, Außenzäune, Sitzgruppen, Kinderspielplätze, Sport- und Spielplätze, die dem Kleingartenzweck im weitesten Sinne dienen. Aus all dem ergeben sich für ein gesundes Vereinsleben und gute Nachbarschaft auch Rechte und Pflichten, wie sie in den Satzungen und Gartenordnungen der Vereine festgeschrieben sind. Denn ohne Gesetze und Verordnungen kommt auch die Gemeinschaft der Kleingärtner nicht aus.

## **Der Kleingärtner ist deshalb verpflichtet:**

- zur Erfüllung aller sich aus dem Pachtvertrag, der Kleingartenordnung und den Vereinsbeschlüssen ergebenden Verpflichtungen,
- die Mitgliedschaft im Verein wahrzunehmen,

- an den Versammlungen teilzunehmen,
- seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Pacht, Beiträge usw.)
- sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen,
- gute Nachbarschaft zu pflegen,
- die kleingärtnerische Nutzung des Gartens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes zu sichern,
- zur naturnahen Nutzung des Kleingartens und zu umweltgerechten Verhalten

Durch den Bezug unserer Verbandszeitschrift 'Der Kleingarten' können Sie sich ständig über alle Fragen des Kleingartenwesens aktuell informieren und neue Anregungen für Ihr kleingärtnerisches Tun holen.

### **Zur Bebauung eines Kleingartens**

Im Kleingarten ist die Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Es ist nur ein Baukörper zulässig. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten Bauten haben lt. § 20a Bundeskleingartengesetz Bestandsschutz. Für alle baulichen Maßnahmen im Garten sind Genehmigungen des Vereins und gegebenenfalls der zuständigen Ämter einzuholen. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 m<sup>2</sup> und flachem Randbereich zulässig. Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeet kästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden.

### **Kündigung des Pachtverhältnis**

Die Kündigung des Pachtverhältnisses ist nur für den 30. November eines Jahres zulässig und hat spätestens bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen. Sie bedarf der schriftlichen Form. Der Vorstand sichert die Wertermittlung der Anpflanzungen und Anlagen auf der Grundlage der Richtlinie für die Wertermittlung in Kleingärten beim Pächter wechsel, herausgegeben vom Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. Die Pflicht des Abgebenden Pächters zur Wertermittlung ergibt sich aus dem Bundeskleingartengesetzes und dem Kleingartenpachtvertrag. Die Übernahme des Gartens durch einen neuen Pächter erfolgt auf der Grundlage eines zwischen den Partnern abgeschlossenen Kaufvertrages. Ein eigenständiger Verkauf ist nicht statthaft.